

Fragen für die Sitzung vom 26.09.2016 des Kantonsrats Appenzell-ARh.

A. Umsetzung von Art. 17 LSV im Kanton AR

Die bedeutendste/grösste Lärmquelle in der Schweiz ist der Strassenverkehr. Das Umweltschutzgesetz und die seit 1987 geltende Lärmschutzverordnung verpflichten die Strasseneigentümer zur Sanierung von Strassenabschnitten, die übermässigen Lärm verursachen. Gemäss Artikel 17 der Lärmschutzverordnung muss die Lärmsanierung der Kantons- und Gemeindestrassen bis zum 31. März 2018 abgeschlossen sein. Die Sanierungspflicht besteht nach Ablauf dieser Frist weiterhin, aber die Strasseneigentümer können danach keine Bundesbeiträge mehr geltend machen.

Frage 1: Wie weit ist der Kanton AR mit der Umsetzung von Art. 17 der LSV bzw. mit der Lärmsanierung der Kantons- und Gemeindestrassen?

Frage 2: Trifft es zu, dass Privatpersonen (Anstösser von stark frequentierten Kantonsstrassen) keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch den Kanton haben, wenn Sie selber Lärmschutzmassnahmen treffen oder treffen wollen?

Frage 3: Welche Messapparatur wird seitens des Kantons benützt um Strassenlärm zu messen und wird diese auch konsequent eingesetzt? Steht diese Apparatur auf Anfrage auch Bürgern und Gemeinden zur Verfügung?

B. Benützung von lärmarmen Strassenbeläge im Kanton AR

Abrollgeräusche verursachen bereits ab 30 km/h mehr Lärm als die Motoren der Autos. Leise Strassenbeläge können den Lärm markant reduzieren. Bestimmend für das akustische Verhalten von Strassenbelägen sind die Korngrösse sowie die Gestaltung, Porosität und Elastizität einer Strassenoberfläche. Je kleiner das grösste Korn eines Mischgutes, desto leiser ist ein Belag.

An der Lärmtagung 2015 der Lärmliche Schweiz wurde gezeigt, dass der Kanton Aargau sich seit 2004 mit der Begründung der Wirtschaftlichkeit (u.A. durch Beiziehung von Bundessubventionen) für eine konsequente Lärmsanierung seiner Strassen durch die Anwendung von lärmarmen Belägen (SDA 4 und SDA 8) entschieden hat.* Seit 2008 kommen die lärmarmen Beläge zunehmend auch in Westschweizer Kantonen zum Einsatz. Es wurde aber auch gezeigt, dass diese Beläge in Ostschweizer Kantonen bisher nicht angewendet werden. (*vgl. Homepage des Kantons AG, Dep. Bau/Verkehr /Umwelt mit ausführlichen Dokumentationen zum Thema Strassenlärmsanierungen).

Frage 4: Wieso hat der Kanton AR entschieden, diesen Belag in AR nicht in Anwendung zu bringen? Ist die Regierung bzw. das zuständige Departement bereit, diese Entscheidung neu zu beurteilen? Falls Nein, weshalb nicht?

Danke für die Beantwortung dieser Fragen.

